

# RS Pvak 2022/11/16 A18-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2022

## Norm

PVG §26 Abs2

PVGO §31 Abs1

PVGO §31 Abs2

1. PVG § 26 heute
2. PVG § 26 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
3. PVG § 26 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 26 gültig von 11.07.1991 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
5. PVG § 26 gültig von 09.07.1975 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1975

1. PVGO § 31 heute

2. PVGO § 31 gültig ab 27.01.1968

1. PVGO § 31 heute

2. PVGO § 31 gültig ab 27.01.1968

## Schlagworte

Weitergabe von Informationen an das PVO

## Rechtssatz

Wenngleich im Fall der Weitergabe des E-Mails an den DA ein aufklärendes Gespräch mit der Antragstellerin rechtlich nicht zwingend vorgegeben war, wäre es angebracht und sinnvoll gewesen, hätte der DA-Vorsitzende davor das Gespräch mit der Antragstellerin gesucht, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen ausschließen und den DA umfassend und authentisch über die Ansichten der Antragstellerin informieren zu können. Dennoch wurde durch die Weitergabe des E-Mails an den DA kein subjektives Recht der Antragstellerin auf Geheimhaltung verletzt und handelte der DA-Vorsitzende insoweit in gesetzmäßiger Geschäftsführung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A18.PVAB.22

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2023

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)